



Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen " Cochemer Karnevalsgesellschaft 1848 e.V. " (nachfolgend CKG genannt). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Cochem.

§ 2

Die CKG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Sie widmet sich der Pflege und Wahrung heimischen Brauchtums zur Erbauung der Mitbürger. Zur Erhaltung alter Traditionen werden Karnevalssitzungen und Karnevalsumzüge durchgeführt.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitglied der CKG kann jede Person werden, außerdem auch Firmen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die die Aufgaben der CKG unterstützen wollen.

§ 7

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Ausschluss.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand bei Verstößen gegen das Ansehen des Vereins oder durch Zahlungsverzug des Jahresbeitrags durch Mehrheitsbeschluss.

§ 8

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Wer sich um die Belange der CKG große Verdienste erwirbt, kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Dem erweiterten Vorstand gehören der stellvertretende Schriftführer und der stellvertretende Schatzmeister an. Der Vorstand kann weitere Personen beratende Mitglieder hinzuziehen.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11

Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten und seinem Vertreter. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt die CKG allein im vollen Umfang.

§ 12

Der Vorstand ist verpflichtet mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung hat vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Cochem zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Diese wählt alle drei Jahre den Vorstand und erteilt jährlich dem Vorstand Entlastung.

Außerdem wählt sie jährlich mindestens zwei Kassenprüfer.

Sie regelt ferner die in der Satzung nicht besonders geregelten Vereinsangelegenheiten soweit dies nicht Aufgabe des Vorstandes ist.

Jede Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmmehrheit beschlussfähig.

Auf dem schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist der Vorstand gehalten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen.

§ 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Das Vereinsvermögen besteht Bank- und Barguthaben. Es wird vom Schatzmeister ausgewiesen. Der Schatzmeister ist gehalten dem Vorstand und den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern den Kassenbestand, das Kassenbuch und die Belege zur Verfügung zu stellen.

Der Präsident oder sein Vertreter ist berechtigt die CKG ohne Vorstandsbeschluss in einer von der Mitgliederversammlung jährlich zu beschließenden Höhe Ausgaben zu satzungsmäßigen Zwecken zu tätigen.

§ 15

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Cochem mit der Auflage zur Weiterleitung an einen gemeinnützigen Zweck. Die CKG wird aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben absinkt oder die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt.

§ 16

Die Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 20. Dez.1991 in Kraft. Die alte Satzung gilt gleichzeitig als aufgehoben.

Cochem, den 09. Juni 2015

*Günter Hammes
- Präsident -*

*Michael Brand
- Vizepräsident -*

*Dietmar Jachmich
- Schatzmeister -*

*Reinhard Heiß
- Schriftführer -*

Diese Satzung wird seit der Mitgliederversammlung vom 06.Mai 2004 durch die CKG - Ehrenordnung ergänzt.

Die alte Satzung gilt gleichzeitig als aufgehoben.